

richtige Einschätzung der Gesuchschaftsgefährlichkeit von bisher als strafbar verfolgten Handlungen zurückzuführen. Es zeigt sich, daß viele Richter schon richtig arbeiten. Die Fehler, die noch gemacht werden, beruhen nicht auf einem grundsätzlichen Unverständnis oder gar grundsätzlicher Ablehnung der von Partei und Regierung aufgestellten Prinzipien, sondern auf dem Unvermögen, das theoretisch schon Erkannte auch praktisch anzuwenden. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane verbessert sich. Es sind eine Reihe neuer Arbeitsmethoden in der Entwicklung, unter denen besonders die Einrichtung der „Stützpunkte“ und die verschiedenen Formen der Urteilkontrolle mit den Schöffen hervorzuheben sind. Über diese Fragen sollte in der „Neuen Justiz“ weiter diskutiert werden.

Kritisch stellte der Minister fest, daß noch nicht alle Leiter der Justizverwaltungsstellen über die Arbeit der Kreisgerichte ihres Bezirks im Bilde seien, und daß es deshalb noch immer nicht zur schnellen Verallgemeinerung guter und schlechter Beispiele komme.

Der Minister stellte folgende konkrete Aufgaben für die nächste Zeit:

Durchführung von Seminaren über Strafen und Strafzumessung durch die Instrukteure des Ministeriums in den Bezirken auf der Grundlage eines Seminars mit den Instrukteuren und juristischen Mitarbeitern, im Ministerium.

Die neuen Arbeitsmethoden müssen laufend beobachtet, überprüft und verallgemeinert werden.

Die Erfahrungen in der Arbeit mit den Schöffen müssen in Vorbereitung der zentralen Schöffenkonferenz bei jedem Gericht, den Stützpunktesprechungen und Direktorenkonferenzen diskutiert werden.

Der Austausch von Richtern der Kreisgerichte mit Richtern der Bezirksgerichte auf etwa jeweils 3 Monate ist zu empfehlen.

Abschließend ging der Minister auf die Stellungnahme der Kommission des Zentralkomitees der SED zu den Fragen der Gesetzlichkeit vom 21. Juni 1956 ein.

Außer dem Hinweis auf die darin gegebene Lehre, daß auch alle Fragen der Rechtswissenschaft frei von jedem Dogmatismus überprüft werden müssen, wurden zwei Punkte besonders hervorgehoben:

Der Kontakt zwischen den Gerichten und den örtlichen Organen ist zu entwickeln. Es gibt keinen Grund dafür, daß die Direktoren der Gerichte oder Leiter der Justizverwaltungsstellen nicht den Bezirks- bzw. Kreistagen über die Lage der Justiz und der Rechtsprechung in ihrem Bereich berichten.

Wenn wir Kritik an unserer Arbeit fordern, müssen wir sie in erster Linie von den berufenen Vertretern unserer Bürger, den Volksvertretern, entgegennehmen. Selbstverständlich können andererseits die örtlichen Organe nicht in die Rechtsprechung eingreifen oder verbindliche Weisungen erteilen; aber ihre Hinweise werden den Richtern für die richtige Erkenntnis der gesamten Lage in ihrem Bezirk sowohl bei der Rechtsprechung als auch bei der politischen Massenarbeit von großem Nutzen sein.

Zu den Aktiven der ständigen Kommissionen für VP- und Justizangelegenheiten sollen auch die Schiedsmänner herangezogen werden, deren Anleitung und Heranziehung auch vom Ministerium bisher vernachlässigt wurde.

Den Straforگان gibt die Erklärung vom 21. Juni 1956 noch eine Lehre:

Sie tragen eine gemeinsame Verantwortung. Fehler, die ein Organ macht, gehen in der Einschätzung der Bürger unweigerlich zu Lasten aller.

Die getrennte, klar abgegrenzte Verantwortung der verschiedenen an der Strafverfolgung und Rechtsprechung beteiligten Organe wird deshalb durch die gemeinsame Verantwortung zur Wahrung der Gesetzlichkeit nach außen ergänzt. Der Minister wies eindringlich darauf hin, daß sich einer für den anderen mitverantwortlich fühlen und bei der Überwindung von Fehlern helfen muß, und rief die Anwesenden auf, in diesem Sinne mit der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen zusammenzuarbeiten.

Zum Begriff „Anwendung von Diebeswerkzeugen“ nach § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG

Von Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Durch die Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts zur Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums wird für alle Gerichte verbindlich festgelegt, die verbrecherischen Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum entsprechend ihrem Gefährlichkeitsgrad zu differenzieren und bei schweren Angriffen das VESchG, bei minderschweren Angriffen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzuwenden. Innerhalb der schweren Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum wird die Gefährlichkeit der konkreten verbrecherischen Handlung bestimmt durch den dem gesellschaftlichen Eigentum tatsächlich zugefügten Schaden, d. h. die Schwere der Verletzung, durch die Art und Weise der Durchführung der Handlung, also die besondere Gefährlichkeit der objektiven Seite, durch die Schuld, die Beweggründe und Ziele des Täters und seine Einstellung zu unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung¹⁾.

In konsequenter Anwendung dieser Grundsätze durch den Gesetzgeber werden in den §§ 1, 2 und 3 VESchG die „gewöhnlichen“ und die „besonders gefährlichen“ Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum charakterisiert und mit unterschiedlichen Strafen bedroht. So werden Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und sonstiges Beiseiteschaffen zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums nach § 1 VESchG mit Zuchthausstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht. Werden die Verbrechen des § 1 VESchG durch „Anwendung von Gewalt oder Diebeswerkzeugen“, durch eine „Gruppe von Personen“ oder „mehrfach“ begangen, oder ist „der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft“, oder liegen bei der Verwirk-

lichung eines Verbrechens nach den §§ 1 oder 2 VESchG besonders erschwerende Umstände vor, dann erhöhen sich die Strafordrohungen auf Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren (§ 2 VESchG) bzw. zehn bis fünfundzwanzig Jahren und Vermögensentziehung (§ 3 VESchG).

Zu den „besonders gefährlichen“ Angriffen innerhalb der schweren Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum gehört auch die Begehung eines Verbrechens nach § 1 VESchG unter „Anwendung von Diebeswerkzeugen“ (§ 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG). Im folgenden soll versucht werden, den Begriff „Anwendung von Diebeswerkzeugen“ näher zu bestimmen und zweckmäßig zu definieren.

1. Wenn § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG von Diebeswerkzeugen spricht, so sind darunter zunächst alle mechanischen Werkzeuge zu verstehen, die man im gewöhnlichen Sinne als „Werkzeuge“ schlechthin bezeichnet. Solche mechanischen Werkzeuge sind z. B. der Schraubenzieher und die Kneifzange, die zum Lockern von Holzschrauben und Nägeln verwendet werden.

Zu den Diebeswerkzeugen müssen aber auch alle chemischen und physikalischen Mittel gerechnet werden, die der Durchführung eines Verbrechens nach § 1 VESchG dienen. Der Täter benutzt z. B. eine Säure, um bestimmte Gegenstände oder Einrichtungen zu zerstören, die eine einfache unmittelbare Entwendung der Sache hindern. Dieser Komplex von Mitteln und Instrumenten umfaßt also das, was Marx unter Arbeitsmitteln versteht. Auch der Dieb benutzt bei der Verwendung solcher Gegenstände ihre mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, „um sie als Machtmittel auf andere Dinge, seinem Zweck gemäß, wirken zu lassen“²⁾. *)

¹⁾ vgl. Orschekowski, „Zum Begriff der Gruppe“, Staat und Recht 1955, Heft 4, S. 671.

²⁾ Marx, „Das Kapital“, Berlin 1951, Bd. 1, S. 187.